

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Wie bleiben Gutscheine an Ihre Mitarbeiter auch im Jahr 2022 lohnsteuerfrei?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

gute Mitarbeiter sind schwer zu finden. Und als Arbeitgeber möchte man natürlich, dass diese auch zufrieden sind. Nicht die einzige, aber doch eine wesentliche Voraussetzung für Zufriedenheit ist die Entlohnung. Zu bedenken ist, dass bei jeder Gehaltserhöhung auch zusätzliche Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Das gilt nicht nur für den eigentlichen Arbeitslohn, sondern auch für Sachbezüge und sonstige Vorteile, die Sie als Arbeitgeber gewähren.

Immerhin ist es möglich, den Mitarbeitern monatlich Sachzuwendungen bis zu einer Freigrenze zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen zu lassen. Hierbei darf aber nicht nur die Freigrenze nicht überschritten werden, sondern es gelten auch bestimmte formale Anforderungen.

Ab dem Jahr 2022 hat der Gesetzgeber die Freigrenze für Sachzuwendungen auf 50 € angehoben. Daneben sind weitere Neuerungen zu beachten, die hauptsächlich im Detail stecken.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** sehen Sie, worauf Sie bei der Gutscheingewährung ab dem Jahr 2022 genau achten müssen. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie bleiben Gutscheine an Ihre Mitarbeiter auch im Jahr 2022 lohnsteuerfrei?

Wenn der Betrag lohnsteuerfrei ist, fallen auch keine Sozialversicherungsbeiträge an!

Erhält Ihr Mitarbeiter den Gutschein zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn?
Der Gutschein darf keine Gehaltsumwandlung darstellen!

Ja

Nein

Handelt es sich um

- eine zweckgebundene Geldleistung (Sie geben Ihrem Beschäftigten Geld, um etwas ganz Bestimmtes zu kaufen)?
- eine nachträgliche Kostenerstattung (z.B. fürs Tanken, wenn der Arbeitnehmer einen Beleg vorlegt)?
- Geldsurrogate oder andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten (z.B. Kreditkarten, Geldkarten mit Barauszahlungsfunktion)?

Ja



Es liegt ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor.

Die Bewertung erfolgt mit dem üblichen Abgabepreis oder nach den Regelungen der Sachbezugsverordnung. Eine Gehaltsumwandlung ist seit 2020 gesetzlich von der Freigrenze (bis Ende 2021: 44 €, ab 2022: 50 €) ausgeschlossen.

Nein

Beträgt der Gegenwert der Gutscheine in Geld (inkl. USt) mehr als 50 € (bis Ende 2021: 44 €) im Monat?

Achtung: Zur Prüfung, ob die Freigrenze überschritten ist, müssen Sie sämtliche Sachbezüge einbeziehen, die Sie einem Mitarbeiter in einem Monat gewährt haben, also z.B. auch Mahlzeitengestellungen! Nicht zum Gegenwert gehören mögliche Gebühren für die Bereitstellung und Aufladung von Gutscheinen und Geldkarten.

Ja

Nein

Berechtigen die Gutscheine und Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen und erfüllen sie mindestens eines der folgenden Kriterien?

- Sie sind nur von einem einzigen Aussteller im In- oder Ausland oder von einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen, sog. **limitiertes Netz**.
- Sie gelten für eine **limitierte Produktpalette**, z.B. als Kinogutschein oder Tankkarte für eine bestimmte Tankstelle.
- Sie sind ein Instrument zu **steuerlichen und sozialen Zwecken** im Inland (z.B. Essensgutschein).

Nein



Was Sie auf alle Fälle tun sollten

Prüfen Sie bei bestehenden Verträgen mit Anbietern, wozu deren Gutscheine und Karten im Einzelnen berechtigen. Am sichersten sind ab 2022 Gutscheine und Geldkarten von regionalen Einzelhändlern und Tankstellen oder von Onlinehändlern, die nur ihre eigenen Waren anbieten.

Ja

Sie können den Sachbezug steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.



Gut zu wissen: Sie haben die Beweislast

Als Arbeitgeber tragen Sie die Beweislast dafür, dass die ausgegebenen Gutscheine und Geldkarten die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Daher sollten Sie genau dokumentieren, wann Ihre Beschäftigten welche Zuwendungen erhalten haben. Lassen Sie sich den Erhalt quittieren.



Gut zu wissen: Nicht mehr begünstigt sind ab 2022 u.a.

- offene, also unbegrenzt einsetzbare Gutscheine und Geldkarten,
- Karten eines Onlinehändlers, die auch zum Bezug von Waren und Dienstleistungen von Fremdanbietern berechtigen (sog. Marketplaces, z.B. Amazon).

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur geltenden Rechtslage bei Gutscheinen an Arbeitnehmer: Bitte kontaktieren Sie uns!